

1077 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (868 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden

Das gegenständliche Abkommen regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entscheidung, besonders hinsichtlich der Erfordernisse für die Zuständigkeit des Titelgerichtes, und enthält diesbezüglich die in solchen Verträgen üblichen Versagungsgründe. Anzuerkennende Entscheidungen, die in ihrem Ursprungsland vollstreckbar sind, sind auch im anderen Staat zu vollstrecken.

Durch das Abkommen wird ferner die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen sowie die Vollstreckung von gerichtlichen und von vor Schiedsgerichten geschlossenen Vergleichen ermöglicht. Obwohl dem liechtensteinschen Recht vollstreckbare Notariatsakte fremd sind, konnte im Abkommen doch die Vollstreckbarkeit von in Österreich errichteten vollstreckbaren Notariatsakten durchgesetzt werden; dafür sind die in Liechtenstein beim Landesgericht in Vaduz oder bei einem Vermittleramt über ein Rechtsgeschäft errichteten vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Österreich vollstreckbar.

Das erwähnte Abkommen ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. März 1974 in Verhandlung gezogen und nach dem Vortrag des Berichterstatters einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden (868 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 13. März 1974

Zeillinger
Berichterstatter

Dr. Hauser
Obmannstellvertreter